

Entwickelt die Gemeinschaftsarbeit zwischen den Staatsanwalten und den Bezirksvertragsgerichten

*Von HEINZ BULL, Leiter des Bezirksvertragsgerichts Halle,
und RUDI DORRE, Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Bezirks Halle*

Von entscheidender Bedeutung fur die Erfullung und ubererfullung der im Siebenjahrplan enthaltenen Aufgaben und fur die Losung der okonomischen Hauptaufgabe ist die Arbeit der sozialistischen Brigaden und sozialistischen Arbeitsgemeinschaften. Gefuhrt von der Partei der Arbeiterklasse, leisten sie wahrhaft Hervorragendes bei der Durchsetzung der sozialistischen Rekonstruktion, der Erfullung der betrieblichen Plane und damit der gesamtstaatlichen Aufgaben.

Die Bedeutung der Tatigkeit der sozialistischen Brigaden und sozialistischen Arbeitsgemeinschaften liegt darin, da sie Ausdruck des neuen gesellschaftlichen Zusammenlebens sind, da damit der ubergang vom Ich zum Wir vollzogen wird. Diese Entwicklung fordert, wie auf dem 5. Plenum des ZK der SED festgestellt wurde, neue, grundlegend andere Methoden der Arbeitsweise der staatlichen Organe. Deren Aufgabe ist es, den Kampf um den vollen Sieg des Sozialismus planmaig und unter besonderer Zusammenarbeit mit den sozialistischen Brigaden und Arbeitsgemeinschaften zu leiten. Dabei ist jegliches Ressortdenken fehl am Platze. Es kommt vielmehr darauf an, da die groe Bewegung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit in den Staatsorganen Platz greifen mu, um in enger Zusammenarbeit mit den Werktdtigen noch bestehende Reserven zu erschlieen und auftretende Widerspruche schnell zu beseitigen. Fur alle Staatsorgane, gleich, ob es sich um ortliche oder um zentrale Organe der Staatsmacht, um die Gerichte, die Staatsanwaltschaften oder andere staatliche Institutionen handelt, ist der Volkswirtschaftsplan der Arbeitsplan, wenn auch jedes staatliche Organ mit seinen spezifischen Mitteln zur Losung dieser Aufgaben beitragt. Mastab fur ihre Tatigkeit kann deshalb nur sein, inwieweit sie erfolgreich an der Erfullung des Volkswirtschaftsplans mitgearbeitet haben. Unter Berucksichtigung der Entwicklung zur sozialistischen Gemeinschaftsarbeit ergibt sich auch fur die verschiedenen Staatsorgane gebieterisch die Forderung, so weit wie moglich zusammenzuarbeiten.

Von diesem Grundgedanken ausgehend, wurden im Bezirk Halle Anfang dieses Jahres Wege zur Herstellung einer standigen Gemeinschaftsarbeit zwischen dem Bezirksstaatsanwalt und dem Bezirksvertragsgericht Halle beschritten. Es wurde dabei davon ausgegangen, da es sich bei der Bezirksstaatsanwaltschaft um ein Organ handelt, dem nach dem Gesetz uber die Staatsanwaltschaft in der Deutschen Demokratischen Republik bedeutende Aufgaben zur Sicherung der konsequenten Einhaltung der Gesetzhchkeit ubertragen worden sind.

Die Staatsanwalte fuhren zahlreiche Untersuchungen auf den verschiedensten Gebieten durch, die nicht selten zu Ergebnissen fuhren, die in ihrer Problematik nicht allein mit staatsanwaltschaftlichen Mitteln, sondern nur in Zusammenarbeit mit anderen Organen unseres Staates gelost werden konnen. Auf dem Gebiet der Wirtschaft gibt es z. B. neben der laufenden Zusammenarbeit mit den VVBs, den Wirtschaftsrdten und den Kreisplankommissionen auch die notwendige Zusammenarbeit mit den Bezirksvertragsgerichten. Die Bezirksvertragsgerichte sind zentrale Organe unseres

Arbeiter-und-Bauern-Staates, die mit der Hauptmethode der schiedsgerichtlichen Tatigkeit bei der Herstellung von Kooperationsbeziehungen zwischen Betrieben der sozialistischen Wirtschaft wie auch bei der Entscheidung uber die Folgen von Verletzungen dieser Kooperationsbeziehungen wirtschaftsleitend tatig werden. Es ist offensichtlich, da sich aus der Tatigkeit der Bezirksstaatsanwalte und der Bezirksvertragsgerichte, die untereinander in ihrer Aufgabenstellung abgegrenzt ist, eine ausgezeichnete Moglichkeit fur eine standige Gemeinschaftsarbeit ergibt. Anfang dieses Jahres wurden daher zwischen dem Bezirksstaatsanwalt und dem Bezirksvertragsgericht Halle folgende Festlegungen getroffen:

1. Der Bezirksstaatsanwalt hat jederzeit das Recht, Akten des Bezirksvertragsgerichts anzufordern und einzusehen.

2. Der Bezirksstaatsanwalt nimmt auf der Grundlage der ihm ubergebenen Verhandlungsplane an mundlichen Verhandlungen, die in den Schiedskommissionen des Bezirksvertragsgerichts durchgefuhrt werden, teil und arbeitet, ausgehend von seinen Erfahrungen, an der richtigen Entscheidung des Vertragsschiedsverfahrens mit.

3. Bei ernsten Storungen in den Kooperationsbeziehungen und grober Verletzung der Vertragsdisziplin arbeiten der Bezirksstaatsanwalt und das Bezirksvertragsgericht in der Weise zusammen, da sie notwendige Untersuchungen gemeinsam durchfuhren und sich auch uber die zu treffenden Manahmen einigen.

Auf der Grundlage dieser Absprache erhalt ein standiger Mitarbeiter der Bezirksstaatsanwaltschaft die Verhandlungsplane aller Gruppen des Bezirksvertragsgerichts. Dadurch ist er in der Lage, vor der Verhandlung Akteneinsicht zu nehmen, sich auf das jeweilige Problem vorzubereiten und an der Verhandlung teilzunehmen. Der Bezirksstaatsanwalt ist dabei von der bisherigen Regelung, wonach die Zusammenarbeit mit dem Bezirksvertragsgericht nur durch die Abteilung V erfolgte, abgegangen. Fur die Herstellung der Gemeinschaftsarbeit wurde jetzt ein Mitarbeiter der Abteilung IV ausgewahlt, da dieser wegen seiner Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit den Arbeitsgerichten und den Zivilgerichten und der engen Verbindung zwischen den Fragen des Wirtschaftsrechts und des Arbeitsrechts geeigneter erscheint.

Man kann heute schon sagen, da, abgesehen von gewissen Anlaufschwierigkeiten, die sich zunachst beim Austausch von Arbeitsplanen zeigten, diese Gemeinschaftsarbeit erfolgreich ist. Bisher hat der standige Mitarbeiter der Abteilung IV der Bezirksstaatsanwaltschaft an 20 beim Bezirksvertragsgericht durchgefuhrten Vertragsschiedsverfahren teilgenommen und konnte in allen Fallen sowohl zur richtigen Entscheidung des Vertragsschiedsverfahrens beitragen als auch in Erfullung seiner Aufgabe, die Werktdtigen zur Beachtung der sozialistischen Gesetzhchkeit zu erziehen, unmittelbar in der mundlichen Verhandlung erzieherisch auf die anwesenden Werktdtigen aus den sozialistischen Betrieben einwirken.